

---

Universität für Weiterbildung Krems

# Mitteilungen

---



Jahrgang 2024 / Nr. 34 vom 11. Juni 2024

## **263. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Universität für Weiterbildung Krems**

## **263. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Universität für Weiterbildung Krems**

Der Universitätsrat hat nach zustimmender Stellungnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorates erlassen:

### **§ 1 Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors**

(1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). In die Ausschreibung können neben den im Gesetz genannten Qualifikation auch weitere vom Senat vorgeschlagene und vom Universitätsrat zu beschließende relevante Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden. Die Ausschreibung hat ferner das Auswahlverfahren in Grundzügen zu enthalten

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. (§ 23 Abs. 2 UG). Der Universitätsrat hat hierzu einen Ausschreibungstext zu verfassen.

(3) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“) zu übermitteln. Der AKG hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage zum Ausschreibungstext Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG).

(4) Zudem bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung des Senats innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat. Verweigert der Senat innerhalb dieser Frist seine Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).

(5) Nach positiver Stellungnahme des AKG und Zustimmung des Senats beschließt der Universitätsrat den Ausschreibungstext zur Veröffentlichung.

(6) Für die Beschlussfassung im Universitätsrat und im Senat kommen die jeweils geltenden Geschäftsordnungen zur Anwendung.

(7) Der Ausschreibungstext ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 6 Z 10 UG). Darüber hinaus kann der Universitätsrat beschließen, dass die Ausschreibung auch in weiteren Medien zu veröffentlichen ist.

(8) Die Ausschreibungsfrist hat eine angemessene Anzahl an Wochen ab der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems zu betragen.

(9) Sofern nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

### **§ 1a Wiederbestellung**

(1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung ein Interesse an der Ausübung der Funktion für eine zweite Funktionsperiode bekannt gibt, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung ein Interesse an der Ausübung der Funktion für eine dritte Funktionsperiode bekannt gibt, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. In diesem Fall hat der Senat vor dem Universitätsrat abzustimmen.

### **§ 2 Findungskommission (§ 23a UG)**

(1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten (§ 23a Abs. 1 UG).

(2) Der Findungskommission gehören gemäß § 23a Abs. 1 UG folgende fünf Mitglieder an:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrates sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,

eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird (5. Mitglied).

§ 20a Abs. 2 UG ist anzuwenden (der Findungskommission müssen mindestens zwei Frauen angehören)

Ist das fünfte Mitglied keine Universitätsangehörige bzw. kein Universitätsangehöriger, ist jedenfalls eine Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Datenschutz abzugeben.

(3) Die Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen (§ 23a Abs. 2 UG).

(3a) Die Findungskommission stellt alle Bewerbungsunterlagen sowie die Informationen zu Kandidatinnen oder Kandidaten, die seitens der Findungskommission ausgeforscht wurden, dem Senat und dem Universitätsrat laufend elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(3b) Wesentliches Element des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krets ist ein Hearing der Kandidatinnen oder Kandidaten. Es besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Die Findungskommission beschließt, welche Kandidatinnen oder Kandidaten zum Hearing eingeladen werden. Der Senat und der Universitätsrat können der Findungskommission Vorschläge übermitteln, welche Kandidatinnen oder Kandidaten jedenfalls zu einem Hearing eingeladen werden sollten. Zum öffentlichen Teil des Hearings sind alle Universitätsangehörigen im Sinne des § 94 UG einschließlich der Mitglieder des Universitätsrates einzuladen. Zum anschließenden nichtöffentlichen Teil des Hearings sind nur die Mitglieder des Senates, des Universitätsrates und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuladen.

(3c) Die Findungskommission erstellt innerhalb von vier Monaten ab der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krets einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat, welcher die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen oder

Kandidaten ist besonders zu begründen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich nicht beworben haben, sondern seitens der Findungskommission eingeladen wurden und am Hearing teilgenommen haben, können nur mit ihrer Zustimmung in den Vorschlag aufgenommen werden

(3d) Für den Fall, dass trotz einer neuerlichen Ausschreibung (Wiederholung der Ausschreibung wegen zu geringer Anzahl an geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten) gemäß § 1 Abs 9 nicht ausreichend viele qualifizierte Bewerbungen vorliegen, bedarf ein Vorschlag mit weniger als drei Personen einer gesonderten Begründung.

(4) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs. 3 UG).

(5) Bei der Erstellung des Vorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 23a Abs. 4 UG). Dabei sind die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs 8c UG zu berücksichtigen.

(6) Die Beschlüsse der Findungskommission werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Findungskommission getroffen (§ 23a Abs. 5 UG).

(7) In dringenden Fällen kann die Findungskommission einen schriftlichen Umlaufbeschluss (dies bedeutet: Papierform oder per E-Mail) fassen. Ein solcher Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn alle Mitglieder der Findungskommission einstimmig zustimmen, dass der gestellte Antrag in Form eines Umlaufbeschlusses zur Abstimmung gebracht werden kann.

(8) Auf das Verfahren der Findungskommission ist die Geschäftsordnung des Universitätsrats sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Findungskommission und der Senat haben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren jeweiligen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen (§ 42 Abs. 8c UG).

(10) Ist die Findungskommission mit der Erstellung des Vorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs. 6 UG).

### **§ 3 Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat durch den Senat**

(1) Nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission an den Senat entscheidet der Senat auf Grundlage des Dreivorschlages, der Hearings und allfälliger weiterer Methoden der Personalauswahl, welche der Kandidatinnen und Kandidaten in die engere Auswahl kommen.

(2) Der Senat hat dem Universitätsrat längstens vier Wochen ab Vorlage und unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG).

(3) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG).

(4) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist vom Senat das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG).

(5) Der Senat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seinen Dreivorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen (§ 42 Abs. 8c UG).

(6) Der Vorschlag hat drei Personen zu umfassen. Für den Fall, dass auch trotz einer neuerlichen Ausschreibung gemäß § 1 Abs 9 nicht ausreichend viele qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Vorschlag auch weniger als drei Personen umfassen.

### **§ 4 Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat**

(1) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus dem Dreivorschlag des Senats innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags zu wählen (§ 21 Abs. 1 Z 4 UG).

(2) Die Wahl hat in einer Sitzung des Universitätsrats zu erfolgen. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten dafür die für die Sitzungen des Universitätsrats maßgeblichen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung.

(3) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.

(4) Die Leitung der Wahl und das Führen des Wahlprotokolls obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats bzw. bei dessen Verhinderung der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Wahl hat durch geheime, unmittelbare und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Bei der Wahl ist ein eigener Stimmzettel zu verwenden, auf dem die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nach alphabetischer Reihung enthalten sind. Allfällige bei der Wahl abgegebene ungültige Stimmen zählen dabei als negative Stimme. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (also die absolute Mehrheit) auf sich vereinigt.

(6a) Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergäbe sich aufgrund des ersten Wahlganges (Stimmgleichheit der Stimmenschwächeren) die Notwendigkeit, zwischen drei Bewerberinnen oder Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Bewerberinnen oder Bewerbern herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen diesen kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.

(6b) Erreichen im ersten Wahlgang alle Kandidatinnen oder Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist - nach eingehendem Meinungsaustausch - ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt es auch im zweiten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit aller Kandidatinnen oder Kandidaten, so entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.

(6c) Besteht der Vorschlag des Senats auf Grundlage von § 3 Abs 6 aus nur einer Person, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem oder der Vorsitzenden des Senates auf Grundlage einer sachlichen Begründung einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er mit eigenem Stimmzettel, auf dem die betreffende Person mit „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen ist. Erreicht die vorgeschlagene Person nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit), gilt die vorgeschlagene Person als nicht gewählt.

(6d) Besteht der Vorschlag des Senats auf Grundlage von § 3 Abs 6 aus nur zwei Personen, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem oder der Vorsitzenden des

Senates auf Grundlage einer sachlichen Begründung einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er entsprechend den Abs 4 bis 6, 6a und 6b.

(6e) Erfolgt bei einem Vorschlag des Senates von weniger als drei Personen und dem Wunsche des Universitätsrates nach einem Vorschlag mit drei Personen keine Einigung zwischen diesen beiden Universitätsorganen, hat eine weitere Neuausschreibung zu erfolgen.

(6f) Wird bei den Verhandlungen über den Arbeitsvertrag mit der gewählten Rektorin oder dem gewählten Rektor keine Einigung erzielt, hat der Universitätsrat aus den verbleibenden Personen im Vorschlag eine Rektorin oder einen Rektor nach den obigen Bestimmungen zu wählen. Ist keine weitere Person des Vorschlags mehr verfügbar, so ist die Wahl der Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

(7) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl der gewählten Person sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krets zu verlautbaren (§ 20 Abs. 6 Z 9 UG).

## **§ 5 Wahl der Vizerektorinnen oder Vizektoren**

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Zahl der Vizerektorinnen oder Vizektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Die Vizerektorinnen oder Vizektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme bzw. Anhörung des Senates zu wählen.

(3) Der Universitätsrat hat die Wahlen der einzelnen Vizerektorinnen oder Vizektoren gesondert durchzuführen. Die Bestimmungen zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors gelten sinngemäß.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Wahlen ist den gewählten Personen sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senates von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krets zu verlautbaren.

## **§ 6 Frauenförderung**

Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für die bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen oder Vizektoren § 11 Abs 2 Z 3 des Bundes-



Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Sollte das Rektorat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern haben, erfolgt die Berechnung der geschlechtergerechten Zusammensetzung derart, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Universität für Weiterbildung Krems tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems in Kraft.

Mag.<sup>a</sup> Martina Höllbacher  
Vorsitzende des Universitätsrats